



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 13/2023

30. März 2023

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland vom 10. März 2023..... 418

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Vergütung der Prüfer bei den staatlichen Prüfungen in den bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen (VwV Prüfungsvergütung Gesundheitsfachberufe) vom 13. März 2023 ... 419

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Förderung von Projekten von besonderem demokratiepolitischen Interesse zum Abbau von Antisemitismus gemäß der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen (FRL WOS) vom 15. März 2023 421

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landkreises Bautzen über die Genehmigung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen vom 13. Dezember 2022 vom 10. März 2023 423

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen vom 13. Dezember 2022..... 423

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Radebeul und dem Abwasserzweckverband „Promnitztal“ über Durchführung von Prüfungsaufgaben nach § 59 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 104 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 6. Juni 2002 sowie über die Genehmigung der Neufassung Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Radebeul und dem Abwasserzweckverband „Promnitztal“ über die örtliche Prüfung des Abwasserzweckverbandes „Promnitztal“ durch das Rechnungsprüfungsamt der Großen Kreisstadt Radebeul vom 26. Januar 2023 vom 13. März 2023..... 428

Neufassung Zweckvereinbarung 428

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meissner Hochland“ vom 15. März 2023 431

Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“ vom 8. Februar 2023 431

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ vom 10. März 2023 439

2. Änderungssatzung vom 8. Februar 2023 zur Verbandsatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ vom 10. September 2007 ... 439

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Aufhebung der bergrechtlichen Bewilligung „Wernsdorf II“ (Stadt Penig) vom 14. März 2023 441

Sächsische Staatskanzlei
Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Vom 10. März 2023

Die Bundesregierung hat Herrn Heiko Schmidt am 9. Februar 2023 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik Bulgarien in Leipzig erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Sachsen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:
c/o Club International
Käthe-Kollwitz-Straße 115
04109 Leipzig
Tel.: 0341 21899998
E-Mail: schmidt@honorarkonsul-bulgarien-sachsen.de

Öffnungszeiten: nach vorheriger Terminvereinbarung

Die Bundesregierung hat den Konsularbezirk des Honorarkonsuls der Republik Mosambik in Stuttgart erweitert. Das erweiterte Exequatur wurde am 13. Februar 2023 erteilt.

Der neue Konsularbezirk umfasst die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen.

Dresden, den 10. März 2023

Sächsische Staatskanzlei
Maïke Liebschner
Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Vergütung der Prüfer bei den staatlichen Prüfungen in den bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen (VwV Prüfungsvergütung Gesundheitsfachberufe)

Vom 13. März 2023

I. Geltungsbereich

Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit staatlichen Prüfungen von

1. Altenpflegerinnen und Altenpflegern nach § 58 Absatz 2 des Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. Anästhesietechnischen Assistentinnen und Anästhesietechnischen Assistenten,
3. Diätassistentinnen und Diätassistenten,
4. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
5. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern,
6. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern,
7. Hebammen und Entbindungspflegern,
8. Logopädinnen und Logopäden,
9. Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinischen Bademeister,
10. Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen,
11. Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern,
12. Operationstechnischen Assistentinnen und Operationstechnischen Assistenten,
13. Orthoptistinnen und Orthoptisten,
14. Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern,
15. Pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Pharmazeutisch-technischen Assistenten,
16. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
17. Podologinnen und Podologen,
18. Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten und
19. Technische Assistentinnen in der Medizin und Technische Assistenten in der Medizin

sowie für das Abschlussgespräch bei Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten erhalten die Prüfungsausschussvorsitzenden, die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie die zur Führung des Abschlussgesprächs bei Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten beauftragten Ärztinnen und Ärzte oder Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (Prüferinnen und Prüfer) Vergütungen nach dieser Verwaltungsvorschrift.

II. Voraussetzungen

1. Eine Vergütung kann nur gewährt werden, wenn

- a) die Tätigkeit nicht im Rahmen der Dienstpflichten oder nicht im Hauptamt übertragen werden kann oder
 - b) für diese Nebentätigkeiten im Hauptamt nachweislich keine angemessene Entlastung erfolgt.
2. Für Prüferinnen und Prüfer, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, gilt Nummer 1 entsprechend.

III. Vergütungen

1. Für die Vorbereitung, Durchführung und Bewertung des schriftlichen Teils der jeweiligen staatlichen Prüfung wird in Abhängigkeit von der, den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben zur Verfügung stehenden Zeitstunde (Bearbeiterstunde) folgende Vergütung gewährt:
 - a) für das Erstellen einer Aufsichtsarbeit einschließlich Musterlösung und Bewertungsvorschlag
Grundbetrag: 49,00 Euro
zusätzlich je Bearbeiterstunde: 37,00 Euro,
 - b) für Prüfungsaufsicht je Zeitstunde eine Vergütung in Höhe des Mindestlohns nach der Rechtsverordnung der Bundesregierung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) für die Korrektur und Bewertung einer Aufsichtsarbeit jeweils für Erst- und Zweitkorrektur je Bearbeiterstunde: 3,00 Euro.
2. Für die Abnahme des mündlichen oder praktischen Teils der jeweiligen staatlichen Prüfung werden je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat und angefangenen 15 Minuten Prüfungsdauer gewährt: 6,00 Euro.
3. Die Prüfungsausschussvorsitzende oder der Prüfungsausschussvorsitzende erhält für das Festlegen der Noten für die staatliche Prüfung im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern und im Falle des Nichtbestehens der staatlichen Prüfung für die schriftliche Mitteilung einschließlich des Festlegens der Dauer und des Inhalts der weiteren Ausbildung je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidaten: 3,00 Euro.

4. Für die Durchführung des Abschlussgespräches im Rahmen der praktischen Tätigkeit der Rettungsassistenten werden je Praktikantin oder Praktikanten gewährt: 15,00 Euro.
5. Für schriftliche Stellungnahmen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens oder eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens werden je Stellungnahme gewährt: 24,00 Euro.
6. Das Fertigen der Niederschriften und Prüfungsbewertungsbegründungen wird nicht gesondert vergütet.
3. Die Vergütungen nach dieser Verwaltungsvorschrift erfolgen nur im Rahmen der hierfür im Staatshaushaltsplan bewilligten Mittel.
4. Eine Prüfungstätigkeit in Nebentätigkeit ist in der Regel als Ausübung eines freien Berufs anzusehen (BFH vom 14.3.1958 BStBl III S. 255, vom 2.4.1958 BStBl III S. 293 und vom 29.1.1987 BStBl II S. 783 wegen nebenamtlicher Prüfungstätigkeit eines Hochschullehrers). Ein Lohnsteuerabzug ist insofern nicht vorzunehmen. Die Zahlungsempfängerin oder der Zahlungsempfänger ist jedoch auf die Einkommenssteuererklärungspflicht hinzuweisen. Die Leistungen im Rahmen dieser Prüfungstätigkeiten sind unter den Voraussetzungen des § 4 Nummer 26 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, von der Umsatzsteuer befreit.

IV.

Sonstige Bestimmungen

1. Neben den Vergütungen nach Ziffer III werden anfallende Fahrtkosten auf der Grundlage des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erstattet.
2. Die Auszahlung der Vergütung für die Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch die Landesdirektion Sachsen. Die Prüferin oder der Prüfer hat der Landesdirektion Sachsen das Vorliegen der Bedingungen nach Ziffer II durch entsprechende Erklärung mit Angaben zu Art, Anzahl und Dauer der jeweiligen Prüfungen, Namen der Prüflinge sowie Ort der Prüfung zu versichern.

V.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Prüfungsvergütung Gesundheitsfachberufe vom 21. März 2016 (SächsABl. S. 469), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2021 (SächsABl. SDr. S. 230), außer Kraft.

Dresden, den 13. März 2023

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Förderung von Projekten von besonderem demokratiepolitischen Interesse zum Abbau von Antisemitismus gemäß der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen (FRL WOS)

Vom 15. März 2023

Vorbemerkung

Über die Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen vom 22. Februar 2022 (SächsABl. S. 286), die durch die Richtlinie vom 15. August 2022 (SächsABl. S. 1023) geändert worden ist, (FRL WOS) unterstützt der Freistaat Sachsen Maßnahmen zum Abbau von Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Zweck der staatlichen Förderung ist die Stärkung der demokratischen Kultur in Sachsen. Maßnahmen zum Abbau von Antisemitismus wurden auch aufgrund der aktuellen gesellschaftlichen Lage als besonderes Handlungsfeld durch die Regierungskoalition in Sachsen hervorgehoben. Der Haushaltsgesetzgeber bekräftigte dies, indem er für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 zusätzliche Mittel in Höhe von 200 000 Euro pro Jahr für die Unterstützung von WOS-Maßnahmen zum Abbau von Antisemitismus beschlossen hat.

Antisemitische Ressentiments sind tief verwurzelt, anschlussfähig und im Kontext von Krisen und spezifischen Bedrohungswahrnehmungen leicht mobilisierbar. Wie schon in der Wirtschafts- und Finanzkrise ab 2007 tragen auch aktuelle Entwicklungen zur Verbreitung und Stärkung antisemitischer Narrative bei.

Einzelnen spezifischen Bedarfen, die sich in Folge der Corona-Pandemie sowie des Krieges in der Ukraine noch stärker herauskristallisiert haben, soll mit der Förderung von besonderen Einzelvorhaben im Rahmen dieser Bekanntmachung begegnet werden. Dies betrifft vor allem Maßnahmen, die der Verbreitung von antisemitischen Narrativen über andere, menschen- und demokratiefeindliche Ideologien entgegenwirken.

Darüber hinaus soll mit der Förderung die Entwicklung und Umsetzung von Ansätzen zum Abbau von Antisemitismus, die auf bestimmte Zielgruppen abgestimmt und an deren Lebens- und Erfahrungswelt angepasst sind, befördert werden. Zielgruppen in ländlich geprägten Regionen Sachsens, stehen dabei im Fokus.

Die Erkenntnisse, welche in der Umsetzung der geförderten Projekte gewonnen werden, sollen dem Demokratiezentrum Sachsen zur Verfügung gestellt werden, um einen breiten Erfahrungs- und Expertisetransfer zu gewährleisten.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ruft mit dieser Bekanntmachung dazu auf, Anträge für besondere Einzelvorhaben gemäß Teil 2 Großbuchstabe F Ziffer I. Buchstabe b) der FRL WOS zu stellen. Sowohl Akteurinnen und Akteure mit Erfahrung im WOS-Handlungsfeld Antisemitismus als auch Neuantragstellende mit Erfahrung beziehungsweise Expertise in thematisch oder methodisch verbundenen Bereichen sind zur Antragstellung eingeladen.

I. Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt nach Teil 1 und Teil 2 Großbuchstabe F Ziffer I Buchstabe b) der FRL WOS sowie den konkretisierenden Bestimmungen dieser Förderbekanntmachung. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die zum Abbau von Antisemitismus als Ideologie und Weltbild beitragen. Dies sind insbesondere

1. Maßnahmen, welche die individuelle Handlungskompetenz von Personen in Sachsen zum Erkennen und im Umgang mit antisemitischen Codes und Umwegkommunikation (zum Beispiel auch mit Blick auf digitale Kommunikationsmedien) stärken,
2. Maßnahmen, die gezielt Antisemitismus als Brückensideologie, welche verschiedene antidemokratische Milieus miteinander verbindet, entgegenwirken (zum Beispiel auch Antisemitismus in Verbindung mit Verschwörungserzählungen beziehungsweise -mythen),
3. Maßnahmen zum Abbau von Antisemitismus mittels eines auf die Lebenswelt einer bestimmten Zielgruppe ausgerichteten Ansatzes sowie
4. Maßnahmen zum Abbau von Antisemitismus mittels spezifischer Methoden in ländlich geprägten Regionen.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

1. eingetragene Vereine, Verbände und gemeinnützige Gesellschaften, die juristische Personen des Privatrechts sind oder
2. juristische Personen des öffentlichen Rechts.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Zuwendungsvoraussetzungen nach Teil 1 Ziffer IV der FRL WOS.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses ge-

währt. Die Höhe der Zuwendung darf 10 000 Euro nicht unterschreiten und beträgt maximal 40 000 Euro pro Vorhaben und Kalenderjahr.

2. Der mögliche Bewilligungszeitraum beginnt am 1. Juni 2023 und endet am 31. Dezember 2024.
3. Der Fördersatz beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ausnahmen sind unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß Teil 2 Großbuchstabe F Ziffer II der FRL WOS nach Prüfung des Einzelfalls zugelassen.
4. Zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben gemäß Teil 1 Ziffer V Nummer 2 der FRL WOS.

VI. Verfahren

1. Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB).

Dresden, den 15. März 2023

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Christian Avenarius
stellvertretender Abteilungsleiter

2. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich bis zum 30. April 2023 bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Die aktuellen Antragsvordrucke, abzurufen auf der Website der SAB, sind zu verwenden.
3. Ein Verwendungsnachweis ist gemäß Nummer 6 AN-Best-P beziehungsweise Nummer 6 ANBest-K innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsstelle vorzulegen.

VII. Schlussbestimmungen

Für die Förderbekanntmachung gelten im Übrigen die Regelungen der FRL WOS Teil 1 und Teil 2 Großbuchstabe F.

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landkreises Bautzen über die Genehmigung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen vom 13. Dezember 2022

Vom 10. März 2023

Der Landkreis Bautzen hat als zuständige obere Flurbereinigungsbehörde auf der Grundlage des § 26a Absatz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), in der

jeweils geltenden Fassung, am 10. März 2023 folgende Genehmigung erteilt:

„Der durch die Mitgliederversammlung am 13. Dezember 2022 beschlossenen 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes für Ländliche Neuordnung (VLN) Sachsen wird hiermit gemäß § 17 Absatz 2 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 26d FlurbG die Genehmigung erteilt“.

Kamenz, den 10. März 2023

Landratsamt Bautzen
Balling
Fachaufsicht über den VLN Sachsen

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen vom 13. Dezember 2022

Auf der Grundlage von § 26a Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Mitgliederversammlung am 13. Dezember 2022 die nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen in der Fassung vom 6. April 2011 (SächsABl. S. 1369), die zuletzt durch die 1. Änderung vom 3. April 2012 (SächsABl. S. 909) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1, Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Verband für Ländliche Neuordnung (VLN) Sachsen ist ein Zusammenschluss von Teilnehmergeinschaften in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem achten Abschnitt Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) im Freistaat Sachsen. Sie bilden einen Verband nach § 26a FlurbG.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Verband“ ersetzt durch das Wort „VLN“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Verbandes“ ersetzt durch das Wort „VLN“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Der VLN führt die Aufgaben, die seinen Mitgliedern nach § 18 FlurbG i. V. m. § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) gemeinsam obliegen, zweckmäßig durch. Der VLN tritt hierfür nach Maßgabe dieser Satzung an die Stelle der einzelnen Teilnehmergeinschaften.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Der Verband übernimmt für seine Mitglieder“ werden ersetzt durch die Wörter „Der VLN führt anstelle seiner Mitglieder insbesondere aus:“.
 - bb) In Buchstabe a werden die Wörter „nach Maßgabe des § 26 b Abs. 2 Satz 2 FlurbG“ gestrichen.
 - cc) In Buchstabe b wird das Wort „an“ ersetzt durch die Wörter „in den“ und die Wörter „Flurbereinigungsgesetz (§ 26 a“ durch die Wörter „FlurbG und LwAnpG (§ 26 a FlurbG“.
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:
„Der VLN kann für seine Mitglieder gegen Erstattung der Kosten erforderliche Verhandlungen und

- die technische Bearbeitung zur Erledigung der nach § 2 AGFlurbG übertragenen Aufgaben übernehmen.“
- e) Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Verband kann“ werden ersetzt durch die Wörter „VLN übernimmt“.
- bb) Das Wort „übernehmen“ wird ersetzt durch die Wörter „einschließlich der Aufgaben des Datenschutzes“.
- f) Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Verband“ ersetzt durch das Wort „VLN“.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „und verwalten“ gestrichen.
- g) Absatz 5 wird zu Absatz 6 und wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Verband“ wird ersetzt durch das Wort „VLN“.
- bb) Vor den Wörtern „nach Maßgabe“ werden die Wörter „gegen Erstattung der Kosten“ eingefügt.
- h) Absatz 6 wird zu Absatz 7 und wird wie folgt neu gefasst:
„Der VLN kann seine Mitglieder gegen Erstattung der Kosten durch die Bereitstellung von Messgehilfen unterstützen.“
- i) Die Absätze 7 und 8 werden gestrichen.
- j) Absatz 9 wird zu Absatz 8 und wird wie folgt neu gefasst:
„Der VLN kann seinen Mitgliedern Arbeitskräfte, Maschinen, Geräte und Material gegen Erstattung der Kosten zur Verfügung stellen.“
- k) Absatz 9 wird neu eingefügt und wird wie folgt gefasst:
„Der VLN kann gegen Erstattung der Kosten die Flurbereinigungsbehörden und die für die Landentwicklung tätigen Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.“
- l) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Verband“ wird durch das Wort „VLN“ ersetzt.
- m) Die Absätze 11, 12 und 13 werden gestrichen.
- n) Absatz 14 wird zu Absatz 11 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Verband“ ersetzt durch das Wort „VLN“.
- bb) In Satz 2 wird nach „Mitglieder“ ein Komma eingefügt.
- o) Der Absatz 12 wird neu angefügt und wird wie folgt gefasst:
„Die Aufgaben nach vorstehenden Abs. 3, 6, 7, 8, 9 werden auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages auf den VLN übertragen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst „Mitglieder des VLN sind die Teilnehmergeinschaften. Sie bilden den VLN nach § 26 a FlurbG.“
- bb) Satz 2 wird zu Satz 3 und wird wie folgt geändert:
- aaa) Das Wort „Verband“ wird ersetzt durch das Wort „VLN“.
- bbb) Die Wörter „an den Verband“ werden gestrichen.
- cc) Satz 3 wird zu Satz 4 und die Wörter „mit Zustimmung“ werden ersetzt durch die Wörter „bedarf der Zustimmung“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Rechnungsjahres“ ersetzt durch das Wort „Haushaltsjahres“ und das Wort „Verband“ durch das Wort „VLN“.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Verband“ “ ersetzt durch das Wort „VLN“.
- cc) In Satz 3 wird das Anfangswort „Er“ ersetzt durch die Wörter „Die Erklärung“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „ausgeschlossen“ die Wörter „durch Beschluss der Mitgliederversammlung“ eingefügt.
- bb) In Satz 1 wird vor dem Wort „Beschlüssen“ wird das Wort „den“ eingefügt.
- cc) In Satz 1 wird das Wort „Verband“ ersetzt durch das Wort „VLN“.
- dd) In Satz 2 werden die Wörter „Mitgliederversammlung (§ 6 Abs.2, Buchstabe f, Satzung) und der Aufsichtsbehörde nach § 17 dieser Satzung“ ersetzt durch die Wörter „Aufsichtsbehörde nach § 18“.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird das Wort „Flurbereinigungsgesetz“ durch die Wörter „FlurbG sowie dem LwAnpG“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Verbandes“ wird ersetzt durch das Wort „VLN“ und das Wort „Verbandvorsitzende“ wird ersetzt durch das Wort „Vorsitzende“.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Vor den Absatz 1 wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:
„Die Mitgliederversammlungen finden nicht öffentlich statt.“
- b) Absatz 1 wird zu Absatz 2
- c) Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wird wie folgt geändert:
Die Wörter „§ 17 dieser Satzung“ werden ersetzt durch die Angabe „§ 18“.
- d) Nach dem Absatz 3 wird der Absatz 4 neu eingefügt:
„Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich als Präsenzveranstaltung stattfinden, wobei in besonders begründeten Ausnahmefällen die Durchführung als vollständige oder hybride Videoveranstaltung möglich ist.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Vorstand“ werden die Wörter „mit Ausnahme des Vorsitzenden“ angefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b werden die Wörter „Erhebung der Beiträge von den „Mitgliedern“ ersetzt durch die Wörter „Höhe der Verbandsbeiträge, die Höhe der Kostenerstattungen und etwaige Ausnahmen“.
- bb) In Buchstabe d wird das Wort „Verbandes“ durch das Wort „VLN“ ersetzt.
- cc) Buchstabe e wird gestrichen.
- dd) Buchstabe f wird zu Buchstabe e.
- ee) Buchstabe g wird zu Buchstabe f.
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mitgliederversammlung wählt und bestellt die Kassenprüfer.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.“

- bb) Nach dem Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Auf die Art der Versammlungsdurchführung, ob Präsenz-, Video- oder Hybridveranstaltung, ist in der Einladung hinzuweisen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „abgegebenen Stimmen“ ersetzt durch die Wörter „Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder“.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „3/4 aller“ ersetzt durch die Wörter „drei Vierteln der“.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „in der Mitgliederversammlung“ werden ersetzt durch die Wörter „bei der Abstimmung“.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Absatz“ ersetzt durch das Wort „Absatzes“.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Verband“ ersetzt durch das Wort „VLN“.
- e) Nach dem Absatz 5 wird folgender Absatz 6 neu eingefügt:
„Die Stimmabgabe ist bei Video- bzw. Hybridveranstaltungen für die Mitglieder, die online teilnehmen auf elektronischem Wege möglich. Sie muss schriftlich, im Original unterzeichnet bestätigt werden.“
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von der Aufsichtsbehörde nach §18 bestimmt.“
- bb) In Satz 4 wird das Wort „eine“ ersetzt durch das Wort „die“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Verbandsvorsitzende“ wird ersetzt durch das Wort „Vorsitzende“.
- bb) Die Wörter „des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429) in der jeweils geltenden Fassung“ werden ersetzt durch „AGFlurbG“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Wörter „in geheimer Wahl mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf“ durch die Wörter „nach Maßgabe der Wahlsatzung für“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Vorstandsmitglieder des Verbandes“ werden ersetzt durch das Wort „Kandidaten“.
- bb) Das Wort „Mitgliedsteilnehmergemeinschaften“ wird ersetzt durch die Wörter „Teilnehmergemeinschaften, die Mitglied im VLN sind,“
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Amt“ die Wörter „nur aus wichtigem Grund entsprechend § 3 Abs. 5 AGFlurbG“ eingefügt.
- bb) Der Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach dem Wort „Niederlegung“ werden die Wörter „des Amtes des Vorsitzenden“ eingefügt.
- bbb) Die Wörter „bzw. ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt“ werden gestrichen.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Mitglieder“ ersetzt durch die Wörter „aller Mitglieder“.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 17 dieser Satzung“ ersetzt durch „§18“.
- g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „führt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte des Vorstandes“ ersetzt durch die Wörter „übernimmt der Vorsitzende die Aufgaben des Vorstandes bis dieser seine Beschlussfähigkeit durch Nachwahl von Vorstandsmitgliedern wiedererlangt hat“.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Eine“ ersetzt durch das Wort „Die“ und das Wort „zwei“ wird ersetzt durch das Wort „sechs“.
- h) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Verband“ wird ersetzt durch das Wort „VLN“.
- bb) Die Wörter „§ 17 dieser Satzung“ werden ersetzt durch die Angabe „§ 18“.
- i) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 neu angefügt:
„Die Sitzungen des Vorstandes sollen grundsätzlich in Präsenz stattfinden, wobei in besonders begründeten Ausnahmefällen die Durchführung als vollständige oder hybride Videoveranstaltung möglich ist.“
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Verbandes“ ersetzt durch das Wort „VLN“ und das Wort „Verbandsvorsitzende“ wird ersetzt durch das Wort „Vorsitzende“.
- bb) Der Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere“ werden ersetzt durch die Wörter „Der Vorstand beschließt insbesondere über:“.
- bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 notwendig sind,“ gestrichen.
- ccc) Der Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:
„die Bewertung der Stellen sowie über grundsätzliche Wiederbesetzung,“.
- ddd) In Buchstabe f werden die Wörter „und die Verwendung des Grundstocks“ gestrichen.
- eee) In Buchstabe g wird das Wort „Erlass“ ersetzt durch das Wort „Einführung“.
- fff) In Buchstabe h werden die Wörter „Genehmigung der“ gestrichen.
- ggg) In Buchstabe i wird nach der Angabe „§ 2“ die Angabe „Abs.10“ eingefügt.
- hhh) In Buchstabe k wird vor dem Wort „Prüfung“ das Wort „Aufstellung,“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Verbandsvorsitzenden“ wird “ ersetzt durch das Wort „Vorsitzenden“.
- bb) Das Wort „einem“ wird “ ersetzt durch das Wort „dem“.
- cc) Das Wort „Absatz“ wird “ ersetzt durch die Wörter „vorstehendem Abs.“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Verbandsvorsitzende“ wird ersetzt durch das Wort „Vorsitzende“.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt ersetzt: „Die Ladung zu den Vorstandssitzungen hat schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.“
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nach dem Wort „Wochen“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- bbb) Der zweite Halbsatz wird zu Satz 3 und das Wort „in“ wird ersetzt durch das Wort „In“.
- ccc) Das Wort „Tage“ wird ersetzt durch das Wort „Werktage“.
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz als Satz 4 neu angefügt:
„Auf die Art der Durchführung der Sitzung, ob in Präsenz-, Video oder Hybridveranstaltung ist in der Einladung hinzuweisen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Stimmenmehrheit“ ersetzt durch die Wörter „der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder (Stimmenmehrheit)“.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Verbandsvorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.
- c) Nach dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:
„Die Beschlussfassung ist bei Video- bzw. Hybridveranstaltungen für die online Teilnehmenden auf elektronischem Wege möglich. Die Stimmabgabe in diesen Fällen muss schriftlich, im Original unterzeichnet bestätigt werden.“
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Verbandsvorsitzenden“ ersetzt durch das Wort „Vorsitzenden“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Verbandsvorsitzende“ ersetzt durch das Wort „Vorsitzende“ und das Wort „Verband“ wird ersetzt durch das Wort „VLN“.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Verbandsvorsitzende“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen“ werden gestrichen.
- bbb) Nach dem Wort „Aufgaben“ werden die Wörter „und berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung“ angefügt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Satz“ ersetzt durch das Wort „Abs.“.
- d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Vorsitzende ist Vorgesetzter der Beschäftigten des VLN. Er ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten im Rahmen des beschlossenen Stellenplanes.“
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Verband“ ersetzt durch das Wort „VLN“.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 17 dieser Satzung“ ersetzt durch die Angabe „§18“.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Verband“ ersetzt durch das Wort „VLN“ und die Angabe „§ 17 dieser Satzung“ wird ersetzt durch die Angabe „§18“.
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „§17 dieser Satzung“ wird ersetzt durch die Angabe „§18“.
- bbb) Die Wörter „durch den Verbandsvorsitzenden“ ersetzt durch die Wörter „vom Vorsitzenden“.
- ccc) Die Wörter „durch Beschluss“ werden ersetzt durch die Wörter „mit Beschluss“.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Vorstands“ ersetzt durch das Wort „Vorstandes“.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Geschäftsführer nimmt“ ersetzt durch die Wörter „Wurde ein Geschäftsführer eingestellt, nimmt dieser“.
14. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „Verband“ ersetzt durch das Wort „VLN“.
15. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Jedes dem VLN beitretende Mitglied hat einen Vorausbeitrag (Einlage) zu entrichten, der bei Beendigung der Mitgliedschaft unverzinst zurückgezahlt oder mit offenen Forderungen verrechnet wird.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Der personelle und sachliche Aufwand des VLN, einschließlich der Abschreibungen und der Bildung von Rücklagen wird durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder und Kostenerstattungen gedeckt.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Der jährliche Beitrag setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag und einer Umlage auf Ausführungskosten, deren Höhe sich in der Regel aus dem Verhältnis der Ausführungskosten des einzelnen Mitgliedes zu den gesamten Ausführungskosten aller Mitglieder im jeweiligen Jahr ergibt. Auf die Umlage können Vorschüsse erhoben werden.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Eine Kostenerstattung an den VLN erfolgt für alle nicht den Ausführungskosten zuzurechnenden beauftragten Aufgabenerledigungen des VLN nach § 2 sowie für Zusatz- und Sonderleistungen.“
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Verbandes“ wird ersetzt durch das Wort „VLN“.
- bb) Die Wörter „im Verband“ nach Mitgliedschaft werden gestrichen.
- cc) Die Wörter „ihrer Flurbereinigungen“ werden ersetzt durch die Wörter „in ihren Verfahren nach FlurbG und LwAnpG.“.
16. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird zu Absatz 2.
- b) Absatz 2 wird zu Absatz 1.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „der Kassenprüfer“ eingefügt.
17. § 17 wird zu § 18 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Verband“ wird ersetzt durch das Wort „VLN“.
- bb) Die Wörter „einer durch die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde bestimmten“ werden ersetzt durch die Wörter „der zuständigen“.
- cc) Die Angabe „§ 1 Abs. 3 AGFlurbG“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 AGFlurbG“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b wird das Wort „Beiträge“ ersetzt durch die Wörter „Verbandbeiträge und Kostenerstattungssätze“.
- bb) Buchstabe f wird wie folgt neu gefasst: „die Bewertung der Stellen,“.
- cc) In Buchstabe i wird das Wort „Verbandes“ ersetzt durch das Wort „VLN“.

18. § 18 wird zu § 17 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 wird das Wort „der“ ersetzt durch das Wort „jeder“.

19. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „6. April 2011“ ersetzt durch die Angabe „13. Dezember 2022“.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nossen, den 13. Dezember 2022

**Verband für Ländliche Neuordnung Sachsen
Wilhelms
Vorsitzender**

Hinweis: Der Volltext der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen wird nach Inkrafttreten auf der Internetseite des Verbandes

für Ländliche Neuordnung Sachsen <https://www.vlinsachsen.de/ueber-uns/satzung> veröffentlicht.

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Meißen
über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung
zwischen der Großen Kreisstadt Radebeul und dem
Abwasserzweckverband „Promnitztal“ über Durchführung von
Prüfungsaufgaben nach § 59 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 104 der Sächsischen
Gemeindeordnung vom 6. Juni 2002
sowie
über die Genehmigung der Neufassung Zweckvereinbarung zwischen
der Großen Kreisstadt Radebeul und dem Abwasserzweckverband
„Promnitztal“ über die örtliche Prüfung des Abwasserzweckverbandes
„Promnitztal“ durch das Rechnungsprüfungsamt der
Großen Kreisstadt Radebeul vom 26. Januar 2023**

Vom 13. März 2023

Das Landratsamt Meißen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 13. März 2023 (Az: 15016/2023) die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Radebeul und dem Abwasserzweckverband „Promnitztal“ über Durchführung von Prüfungsaufgaben nach § 59 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 104 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 6. Juni 2002 und die Neufassung der Zweckvereinbarung zwischen

der Großen Kreisstadt Radebeul und dem Abwasserzweckverband „Promnitztal“ über die örtliche Prüfung des Abwasserzweckverbandes „Promnitztal“ durch das Rechnungsprüfungsamt der Großen Kreisstadt Radebeul vom 26. Januar 2023 gemäß § 72 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, genehmigt.

Meißen, den 13. März 2023

Landratsamt Meißen
Ralf Hänsel
Landrat

**Neufassung
Zweckvereinbarung**

Zwischen dem

Abwasserzweckverband „Promnitztal“ mit Sitz in Radeburg
vertreten durch die Verbandsvorsitzende Frau Michaela Ritter
Zur Kläranlage 1
01471 Radeburg
(Abwasserzweckverband)

und

der Großen Kreisstadt Radebeul
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Bert Wendsche
Pestalozzistraße 6
01445 Radebeul
(Rechnungsprüfungsamt)

wird folgende Zweckvereinbarung gemäß § 71 ff. Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) über die Durchführung von Prüfungsaufgaben nach §§ 104 und 106 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Promnitztal“ wird dem Rechnungsprüfungsamt der Großen Kreisstadt Radebeul die Aufgabe der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse des Abwasserzweckverbandes, beginnend mit dem Jahresabschluss 2022, gemäß §§ 104 und 106 Abs. 1 SächsGemO sowie der Sächsischen kommunalen Prüfungsverordnung

(SächsKomPrüfVO) einschließlich der Erstellung eines Prüfungsberichtes übertragen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt kann ferner Aufgaben nach § 106 Abs. 2 SächsGemO wahrnehmen.

(3) Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben durch Beschluss übertragen.

§ 2 Befugnisse und Pflichten

(1) Der Abwasserzweckverband hat dem Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss gemäß § 88 Abs. 1 bis 4 SächsGemO mit Anhang einschließlich der erforderlichen Anlagen und den Rechenschaftsbericht sowie alle weiteren für die Durchführung der örtlichen Prüfung erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach deren Aufstellung zu übergeben.

(2) Der Abwasserzweckverband hat dem Rechnungsprüfungsamt zum Zwecke der sachgemäßen Erledigung der Aufgaben nach § 106 Abs. 1 und 2 SächsGemO sowie der nach § 1 Abs. 3 der Zweckvereinbarung weiteren übertragenen Aufgaben alle hierfür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Abwasserzweckverband sichert jede erforderliche Mitwirkung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Zweckvereinbarung zu. Er unterrichtet das für die Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt über alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung der örtlichen Prüfung von Bedeutung sein können.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt erstellt auf der Grundlage von §§ 8 und 10 SächsKomPrüfVO seinen Prüfungsbericht.

Der Bericht wird in dreifacher Ausfertigung dem Abwasserzweckverband übergeben und auf Verlangen der Verbandsversammlung erläutert.

Die Berichte und Prüfungsunterlagen werden auf der Grundlage von § 9 SächsKomPrüfVO im Rechnungsprüfungsamt der Stadt Radebeul aufbewahrt.

(5) Der Abwasserzweckverband sowie das Rechnungsprüfungsamt gewährleisten die Einhaltung ihrer gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten.

(6) Über Feststellungen von besonderer Bedeutung während der Prüfung ist der Abwasserzweckverband unverzüglich zu unterrichten.

§ 3 Leistungsentgelt, Zahlungsverkehr

(1) Für die Aufgabenübertragung gemäß § 1 steht dem Rechnungsprüfungsamt ein Leistungsentgelt zu.

(2) Die Leistungserfassung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt nach Stunden mittels schriftlicher Nachweise.

(3) Das Leistungsentgelt für die örtliche Prüfung nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 beträgt derzeit für
die Amtsleiterin des RPA 50,00 EUR netto pro Stunde
die technische Prüferin 50,00 EUR netto pro Stunde,
höchstens jedoch bis 3.000,00 EUR netto pro Prüfung.

(4) Soweit die Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes der Umsatzsteuer unterliegen, ist auf das Leistungsentgelt netto aus Abs. 3 der aktuell gültige Umsatzsteuersatz aufzuschlagen.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt behält sich vor, die nach Abs. 3 vereinbarten Sätze zum Leistungsentgelt entsprechend etwaiger Änderungen im Tarifrecht anzupassen. Die Änderung ist dem Abwasserzweckverband rechtzeitig, spätestens jedoch bis zum 30.08. vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres für das Folgejahr anzuzeigen.

(6) Zusätzlich werden die nach jeweils gültigem Sächsischem Reisekostengesetz notwendigen Reisekostenvergütungen zzgl. etwa anfallender Umsatzsteuer berechnet.

(7) Das vom Abwasserzweckverband zu zahlende Leistungsentgelt wird 4 Wochen nach Rechnungslegung durch das Rechnungsprüfungsamt fällig.

(8) Sonderprüfungen nach § 1 Abs. 3, die beim Abwasserzweckverband aus gegebenem Anlass ggf. notwendig werden, werden außerhalb des gemäß § 3 Abs. 3 vereinbarten Leistungsentgeltes mit einem Stundensatz von derzeit 50,00 EUR netto vergütet. Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Prüfung und Übergabe des Prüfberichtes an den Abwasserzweckverband mittels Rechnungslegung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 gelten entsprechend.

(9) Entgegen des in Abs. 3 genannten Leistungsentgeltes kann ein anderer Höchstbetrag vereinbart werden, wenn sich die Prüfungsdauer auf Grund von Umständen, die der Abwasserzweckverband zu vertreten hat, erheblich verlängert. In diesem Fall ist der Abwasserzweckverband unverzüglich zu unterrichten. Kommt eine Einigung hinsichtlich der Überschreitung des Höchstbetrages nicht zu Stande, kann die Prüfung beendet werden. Für diesen Fall verbleibt es bei der in Abs. 3 genannten Regelung.

§ 4 Haftung

(1) Das Rechnungsprüfungsamt haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit einem fehlerhaften Prüfungsergebnis durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Rechnungsprüfungsamtes entstehen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt verpflichtet sich, den Abwasserzweckverband von allen Ansprüchen freizustellen, die wegen eines Schadens im Sinne des Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung gegen den Abwasserzweckverband geltend gemacht werden.

(3) Beruht der Schaden nicht unmittelbar auf einem fehlerhaften Prüfungsergebnis, sondern auf einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhalten des Abwasserzweckverbandes, so haftet an Stelle des Rechnungsprüfungsamtes der Abwasserzweckverband.

§ 5
Geltungsdauer, Kündigung

Die Zweckvereinbarung wird zunächst für ein Jahr, d. h. bis zum 31.12.2023, abgeschlossen. Ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien die Zweckvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Beendigungszeitpunkt schriftlich gekündigt hat.

§ 6
Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, ist die nach § 74 Sächs-KomZG zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

Radeburg, den 26. Januar 2023

Abwasserzweckverband „Promnitztal“
Die Verbandsvorsitzende
Michaela Ritter

Radebeul, den 20. Januar 2023

Große Kreisstadt Radebeul
Der Oberbürgermeister
Bert Wendsche

§ 7
Nebenabreden

Änderungen dieser Zweckvereinbarung sowie Nebenabreden und Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 72 Abs. 1 SächsKomZG.

§ 8
Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Landratsamtes Meißen am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 06.06.2002/25.04.2002 außer Kraft.

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meissner Hochland“

Vom 15. März 2023

Das Landratsamt Meißen hat mit Bescheid vom 15. März 2023 die am 7. Februar 2023 durch die Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meissner Hochland“ beschlossene Neufassung der Verbandssatzung – Beschluss-Nummer 01-03-2023 – gemäß § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 und 3 des

Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, genehmigt.

Meißen, den 15. März 2023

Landratsamt Meißen
Ralf Hänsel
Landrat

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“ vom 8. Februar 2023

Auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meissner Hochland“ im Rahmen ihrer Sitzung am 7. Februar 2023 folgende Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meissner Hochland“ vom 7. Februar 2023 beschlossen.

witz, Mahlitzsch, Radewitz, Wendischbora, Wuhsen, Wunschwitz, Abend, Bodenbach, Gallschütz, Gruna, Höfgen, Karcha, Klessig, Kreiße, Leippen, Lösten, Mutzschwitz, Neubodenbach, Noßlitz, Oberstößwitz, Pinnewitz, Priesen, Raußlitz, Rhäsa, Rüsseina, Saultitz, Schänitz, Schrebitz, Stahna, Starbach, Wolkau, Zetta, Ziegenhain, Badersen, Dobschütz, Eulitz, Graupzig, Leuben, Lossen, Mertitz, Mittelwitz, Perba, Praterschütz, Pröda, Raßlitz, Schleinitz, Wahnitz und Wauden und die Gemeinde Käbschütztal.

(2) Weitere Gemeinden und Zweckverbände können dem Zweckverband beitreten.

(3) Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung. Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen entscheidet die Versammlung.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“ hat seinen Sitz in Nossen, Ortsteil Raußlitz.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Nossen mit den Ortsteilen Göltzscha, Heynitz, Ilkendorf, Katzenberg, Kotte-

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Stadt Nossen mit den Ortsteilen Göltzscha, Heynitz, Ilkendorf, Katzenberg, Kottewitz, Mahlitzsch, Radewitz, Wendischbora, Wuhsen, Wunschwitz, Abend, Bodenbach, Gallschütz, Gruna, Höfgen, Karcha, Klessig, Kreiße, Leippen, Lösten, Mutzschwitz, Neubodenbach, Noßlitz, Oberstößwitz, Pinnewitz, Priesen, Raußlitz, Rhäsa, Rüsseina, Saultitz, Schänitz, Schrebitz, Stahna, Starbach, Wolkau, Zetta, Ziegenhain, Badersen, Dobschütz, Eulitz, Graupzig, Leuben, Lossen, Mertitz, Mittelwitz, Perba, Praterschütz, Pröda, Raßlitz, Schleinitz, Wahnitz und Wauden und die Gemeinde Käbschütztal.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit in seinem räumlichen Wirkungskreis anstelle seiner Mitglieder die Pflicht, die Bevölkerung sowie die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trinkwasser zu versorgen. Die Versorgungspflicht besteht nicht für Grundstücke außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, für die ein wirtschaftlich vertretbarer Anschluss nicht möglich ist, sowie für Betriebswasser, wenn es dem Verbraucher zumutbar ist, diesen Bedarf einzuschränken oder anderweitig zu decken. Der Zweckverband betreibt die Einrichtung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Gebiet seiner Mitglieder.

(2) Die Planung, der Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung von Trinkwasseranlagen obliegt dem Zweckverband.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben kostendeckend ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben Satzungen an Stelle der Verbandsmitglieder zu erlassen. Insbesondere hat er die Befugnis, Satzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang sowie für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen zu erlassen oder, soweit dies zweckmäßig oder möglich ist, seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern zu regeln und abzurechnen.

(5) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband, für die Erfüllung seiner Aufgaben ihre einschlägigen Akten, Archive, Karten und der Gleichen unentgeltlich zu benutzen.

(6) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(7) Sofern zu einem späteren Zeitpunkt weitere Gemeinden und Zweckverbände dem Zweckverband beitreten, ist vor dem Beitrittsbeschluss Einvernehmen zwischen dem Beitrittswilligen und dem Zweckverband über die Art und Weise der Übernahme betriebsnotwendiger Anlagen zu schaffen, welche schriftlich festzuhalten ist.

(8) Der Zweckverband ist berechtigt, Geschäftsbesorgungen wie z. B. Betriebsführung Abwasser für Dritte anzubieten und auf vertraglicher Basis auszuführen. Die Kosten für die Geschäftsbesorgung trägt der Auftraggeber.

(9) Der Zweckverband übernimmt alle Anlagen der Trinkwasserversorgung seiner Mitglieder unentgeltlich.

(10) Der Zweckverband kann Anlagen Dritter zur öffentlichen Trinkwasserversorgung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben sowie Verträge zur Betreibung von Anlagen abschließen.

(11) Alte Trinkwasserrechte der Verbandsmitglieder (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Baubewilligungen, Befugnisse) gehen auf den Zweckverband über.

§ 5 Benutzung von Grundstücken

(1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung der Zweckverbandsaufgaben, soweit es die Vorhaben erfordern, zur Ver-

fügung zu stellen. Die Nutzungsrechte werden unentgeltlich eingeräumt.

(2) Bei Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Die Gestattung sollte durch eine Dienstbarkeit gesichert werden. Hierfür entstehende Kosten trägt der Zweckverband.

(3) Sind Trinkwasseranlagen derart mit dem Grundstück verbunden, dass die Einräumung eines bloßen Nutzungsrechts wirtschaftlich nicht sinnvoll ist (z. B. Wasserwerke, Fassungsanlagen), übertragen die Mitgliedsgemeinden dem Zweckverband die Grundstücke zur Aufgabenerfüllung unentgeltlich, soweit dies kommunalrechtlich zulässig ist.

§ 6 Verbandsorgane

Die Verbandsorgane sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende,
3. der Verwaltungsrat.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie besteht aus den Bürgermeistern oder dem vom Hauptorgan des Verbandsmitgliedes gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG bestimmten Vertreter. Daneben entsenden die Mitgliedsgemeinden weitere Vertreter entsprechend Absatz 3 in die Verbandsversammlung. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(2) Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden vom jeweiligen Gemeinderat für Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort. Verliert ein gewählter Vertreter sein Mandat im entsendenden Gemeinderat, endet auch seine Tätigkeit in der Verbandsversammlung. Das Verbandsmitglied wählt einen Nachfolger nach Maßgabe des Satzes 1.

(3) Als weitere Vertreter entsendet die Stadt Nossen fünf weitere Vertreter sowie die Gemeinde Käbschütztal drei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung.

(4) Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall von ihrem zuständigen Vertreter gemäß § 54, § 55 und § 59 SächsGemO, die weiteren Vertreter von ihrem ebenfalls aus dem Gemeinderat zu wählenden Verhinderungsstellvertreter vertreten.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal jährlich. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Zweckverbandes unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt und die Verbandsversammlung den gleichen Gegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form und mit angemessener Frist ein.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 7 Tage vor Beginn der Sitzung ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht für die Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsorgane sind öffentlich. Für die Versammlungsleitung und den Geschäftsgang gelten die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die Geschäftsordnung, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(2) Der Verbandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(3) Die Einladung muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens sieben Tage vor der Sitzung mit allen Beratungsunterlagen zugehen. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere die namentliche An- und Abwesenheit der Vertreter, die Beratungsgegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.

(5) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei weiteren bei der Sitzung anwesenden Vertretern und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder stimmberechtigt vertreten ist.

(2) Das Verbandsmitglied Stadt Nossen hat sechs Stimmen in der Verbandsversammlung; die Gemeinde Käbschütztal hat drei Stimmen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Es wird offen abgestimmt. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Die Beschlüsse über den Beitritt oder das Ausscheiden von Mitgliedern, die Änderung der Zweckverbandsaufgabe oder die Auflösung des Zweckverbandes sind einstimmig zu fassen.

(4) Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Absatz 3 findet in diesem Zusammenhang keine Anwendung.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
- b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung;
- c) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan;
- d) die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
- e) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
- f) die Bildung, Besetzung und Auflösung von beratenden Ausschüssen;
- g) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
- h) die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- i) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- j) im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern einschließlich des Geschäftsführers sowie die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht;
- m) Bestellung des Rechnungsprüfers, des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über andere gesetzlich zugewiesene Gegenstände, insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über:

- a) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichkommender Rechtsgeschäfte soweit im Einzelfall ein Betrag in Höhe von 300.000,00 € überschritten wird;
- b) den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband eine Verpflichtung in Höhe von mehr als 300.000,00 € im Einzelfall mit sich bringen;
- c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken, sofern im Einzelfall der Wert des Rechtsgeschäftes einen Betrag in Höhe von 30.000,00 € überschreitet;
- d) den Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung von Ansprüchen, soweit diese im Einzelfall 15.000,00 € übersteigen;
- e) die Beschlussfassung über die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten, soweit diese 60.000,00 € im Einzelfall übersteigen;
- f) die Beschlussfassung über den Erlass von Forderungen des Zweckverbandes, soweit diese 15.000,00 € im Einzelfall übersteigen;
- g) die Beschlussfassung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen für den Zweckverband 30.000,00 € im Einzelfall übersteigen;
- h) die Beschlussfassung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit im Einzelfall ein Betrag von 60.000,00 € überschritten wird.

§ 12**Rechtsstellung und Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder der Verbandsorgane erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

§ 13**Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Bürgermeistern oder gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Im Falle der Verhinderung treten an ihre Stelle deren Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Verwaltungsrates.

§ 14**Rechtsstellung und Befugnisse des Verwaltungsrates**

(1) Dem Verwaltungsrat obliegen die Aufgaben des Zweckverbandes soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder die Verbandsversammlung zuständig sind, insbesondere obliegen ihm:

- a) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichkommender Rechtsgeschäfte, die in der Haushaltssatzung vorgesehen sind, soweit diese für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,00 € im Einzelfall, aber nicht mehr als 300.000,00 € mit sich bringen;
- b) den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art, auch Vergabeverfahren, soweit diese für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,00 € im Einzelfall, aber nicht mehr als 300.000,00 € mit sich bringen;
- c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von 30.000,00 € im Einzelfall, sofern der Wert des Rechtsgeschäftes einen Betrag in Höhe von 5.000,00 € überschreitet;
- d) den Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu einem Wert von 15.000,00 € im Einzelfall, soweit diese 5.000,00 € übersteigen;
- e) die Beschlussfassung über die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 5.000,00 € bis zu einem Höchstbetrag von 60.000,00 € im Einzelfall;
- f) die Beschlussfassung über den Erlass von Forderungen des Zweckverbandes bis zu einem Wert von 15.000,00 € im Einzelfall, soweit diese 5.000,00 € übersteigen;
- g) die Beschlussfassung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wert von 30.000,00 € im Einzelfall, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen für den Zweckverband 10.000,00 € im Einzelfall übersteigen;
- h) die Beschlussfassung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Wert von 60.000,00 € im Einzelfall, soweit ein Betrag von 30.000,00 € überschritten wird.

(2) Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften über die Verbandsversammlung entsprechend.

(3) Die von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse werden im Verwaltungsrat vorberaten.

§ 15**Rechtsstellung und Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters**

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 entsandten Vertreter gewählt.

(4) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren bzw., wenn sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist eine Neuwahl durchzuführen.

(5) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor und führt sie aus. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

(6) Der Verbandsvorsitzende muss Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Zweckverband nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Mitgliedern der Verbandsversammlung ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; die Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Verbandsvorsitzenden auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(7) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und deren Erledigung nicht bis zur Einberufung einer Eilsitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(8) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Zweckverband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

(9) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Ausschlussgründe der § 41 Abs. 2, § 28 Abs. 2 SächsGemO sind zu beachten.

(10) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder anderer Bestimmungen dieser Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung oder der

Verwaltungsrat zuständig sind, ist der Verbandsvorsitzende für Entscheidungen in folgendem Wertumfang verantwortlich:

- a) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichkommender Rechtsgeschäfte, die in der Haushaltssatzung vorgesehen sind, soweit diese für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von bis zu 50.000,00 € im Einzelfall mit sich bringen;
- b) den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art, auch Vergabeverfahren, soweit diese für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von bis zu 50.000,00 € im Einzelfall mit sich bringen;
- c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Einzelfall;
- d) den Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Einzelfall;
- e) die Beschlussfassung über die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten bis zu 5.000,00 € im Einzelfall;
- f) die Beschlussfassung über den Erlass von Forderungen des Zweckverbandes bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Einzelfall;
- g) die Beschlussfassung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wert von 10.000,00 € im Einzelfall;
- h) die Beschlussfassung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Wert von 30.000,00 € im Einzelfall.

(11) Sofern der Verbandsvorsitzende an der Ausübung der vorbezeichneten Aufgaben verhindert ist, werden diese von seinem Stellvertreter wahrgenommen.

(12) Erklärungen durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 16

Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Verband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Beschäftigten ein.

(2) Der Zweckverband kann Dienstherr von Beamten sein, wenn ihm die Dienstherrnfähigkeit von der obersten Rechtsaufsichtsbehörde verliehen worden ist.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.

§ 17

Geschäftsleitung

(1) Die Verbandsversammlung bestellt zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden bei der Leitung der Verbandsverwaltung einen Geschäftsleiter. Die wesentlichen Punkte des Anstellungsvertrages werden von dem Verwaltungsrat festgelegt.

(2) Er ist an die Weisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden. Der Geschäftsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates teil.

§ 18

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sowie den Jahresabschluss des Zweckverbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung, wobei an Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebsatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung, an Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat und an Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende sowie an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt.

(2) Der Zweckverband führt seine Rechnungen nach den Regeln der doppelten Buchführung.

(3) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

(4) Der Zweckverband wird nicht mit Stammkapital ausgestattet.

§ 19

Finanzbedarf

(1) Der Zweckverband hat seine Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass unter Wahrung der gemeindefinanziellen Grundsätze die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

(2) Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von den Anschlussnehmern Kommunalabgaben auf der Grundlage von Satzungen.

(3) Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen. Der Umlagenanteil des einzelnen Verbandsmitgliedes bestimmt sich nach den prozentualen Anteilen der Stimmenzahl des Verbandsmitgliedes gemäß §10, Abs. 2.

(4) Die voraussichtliche Umlagenhöhe für das Folgejahr ist den Verbandsmitgliedern bis zum 31. August des laufenden Wirtschaftsjahres bekannt zu geben. Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung des Verbandes für jedes Geschäftsjahr festgelegt.

(5) Die Umlagen werden innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig. Rückständige Umlagen werden mit zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verzinst.

(6) Auf Umlagen können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden; es können vierteljährliche Teilbeträge erhoben werden.

§ 20

Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, sowie der Lagebericht sind unter Beachtung der gesetzlichen Frist aufzustellen.

(2) Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres festzustellen.

(3) Die Prüfung erfolgt durch Rechnungsprüfer eines kommunalen Rechnungsprüfungsamt, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 21

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband ist auf dessen Antrag zulässig, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag einstimmig zustimmt.

(2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Wille zum Ausscheiden muss bis zum 30. Juni des laufenden Wirtschaftsjahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden erklärt werden.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen des Zweckverbandes weiter. Es hat keinen Rechtsanspruch auf die Übertragung anteiligen, vom Zweckverband geschaffenen Vermögens.

(4) Der Zweckverband muss dem ausscheidenden Verbandsmitglied, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung in ihrem Gebiet dienen, zum Restbuchwert übertragen, falls der Zweckverband diese zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt. Der anzusetzende Restbuchwert entspricht dabei dem Restbuchwert der betreffenden Anlagen abzüglich des Restbuchwertes der diesen Anlagen zugehörigen Sonderposten, Ertragszuschüsse und im Eigenkapital ausgewiesene Beiträge und Zuschüsse (Kapitalzuschüsse nach § 27 Abs. 1 S. 1 und 2 SächsEigBVO und diesen gleichgestellte Fördermittel) zum Stichtag des letzten Tages der Mitgliedschaft im Verband.

(5) Soweit der Zweckverband Vermögensgegenstände, auch Grundstücke, unentgeltlich erhalten hat, sind diese dem ausscheidenden Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen. Soweit der Verband in unentgeltlich übertragene Anlagen investiert hat (sowohl im Falle der Fertigstellung unentgeltlich übertragener Anlagen im Bau als auch im Falle von nachträglichen Herstellungskosten auf unentgeltlich übertragene Anlagen) werden diese Anlagen nach der Höhe der anteiligen Restbuchwerte (anteilige Anschaffungskosten abzüglich darauf entfallende aufgelaufene Abschreibungen) fiktiv in eine unentgeltlich übertragene und eine nicht unentgeltlich übertragene Anlage geteilt. Ersatzinvestitionen auf unentgeltlich übertragene Anlagen gelten nicht als unentgeltlich übertragene Anlagen. Mit den Vermögensgegenständen werden auch die unentgeltlich übertragenen Sonderposten, Rückstellungen, Ertragszuschüsse und im Eigenkapital ausgewiesene Beiträge und Zuschüsse (Kapitalzuschüsse nach § 27 Abs. 1 S. 1 und 2 SächsEigBVO und diesen gleichgestellte Fördermittel) – analog zu den unentgeltlich übertragenen Anlagen um nachträgliche Veränderungen bereinigt – mit ihrem Restbuchwert zurückübertragen. Auf den Saldo der vorgenannten Positionen (sogenanntes unentgeltlich übertragenes Nettoanlagevermögen) übernimmt das ausscheidende Mitglied Verbindlichkeiten im selben Verhältnis (Verbindlichkeiten zu Nettoanlagevermögen), wie dieses Verhältnis bei der unentgeltlichen Übertragung bestand (Summe der übertragenen Verbindlichkeiten im Verhältnis zur Summe des übertragenen Nettoanlagevermögens). An die Beitragszahler zurückgezahlte Beiträge werden dabei wie ein im Zeitpunkt des Beitritts übertragene Darlehen berücksichtigt.

(6) Bei der Vereinigung mit einem oder der Eingliederung des Zweckverbandes in einen anderen Zweckverband kann jedes Verbandsmitglied aus wichtigem Grund sein Ausscheiden aus dem Zweckverband erklären. Das Ausscheiden ist durch Beschluss der Verbandsversammlung festzustellen. Die Erklärung gemäß Satz 1 und der Beschluss nach Satz 2 bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Im Übrigen gelten für diesen Fall die Regelungen von Absatz 2 bis 5 entsprechend.

§ 22

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes muss von der Verbandsversammlung einstimmig beschlossen werden und bedarf der Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf einen einzigen Rechtsnachfolger übergehen, haben die Verbandsmitglieder das Recht, örtliche Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung in ihrem Gebiet dienen, zum Restbuchwert zu übernehmen.

(3) Soweit der Zweckverband Vermögensgegenstände, auch Grundstücke, unentgeltlich erhalten hat, sind diese den Verbandsmitgliedern unentgeltlich zurück zu übertragen. Soweit der Verband in unentgeltlich übertragene Anlagen investiert hat (sowohl im Falle der Fertigstellung unentgeltlich übertragener Anlagen im Bau als auch im Falle von nachträglichen Herstellungskosten auf unentgeltlich übertragene Anlagen) werden diese Anlagen nach der Höhe der anteiligen Restbuchwerte (anteilige Anschaffungskosten abzüglich darauf entfallende aufgelaufene Abschreibungen) fiktiv in eine unentgeltlich übertragene und eine nicht unentgeltlich übertragene Anlage geteilt. Ersatzinvestitionen auf unentgeltlich übertragene Anlagen gelten nicht als unentgeltlich übertragene Anlagen. Mit diesen Vermögensgegenständen werden auch die unentgeltlich übertragenen Sonderposten, Rückstellungen, Ertragszuschüsse und im Eigenkapital ausgewiesene Beiträge und Zuschüsse (Kapitalzuschüsse nach § 27 Abs. 1 S. 1 und 2 SächsEigBVO und diesen gleichgestellte Fördermittel) – analog zu den unentgeltlich übertragenen Anlagen um nachträgliche Veränderungen bereinigt – mit ihrem Restbuchwert zurückübertragen. Auf den Saldo der vorgenannten Positionen (sogenanntes unentgeltlich übertragenes Nettoanlagevermögen) übernehmen die Mitglieder Verbindlichkeiten im selben Verhältnis (Verbindlichkeiten zu Nettoanlagevermögen), wie dieses Verhältnis bei der unentgeltlichen Übertragung bestand (Summe der übertragenen Verbindlichkeiten im Verhältnis zur Summe des übertragenen Nettoanlagevermögens). An die Beitragszahler zurückgezahlte Beiträge werden dabei wie ein im Zeitpunkt des Beitritts übertragene Darlehen berücksichtigt.

(4) Im Übrigen ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände zu verteilen. Der Verteilungsschlüssel bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes in dem Gebiet seiner Mitgliedschaft nach § 3 zur gesamten Einwohnerzahl im Verbandsgebiet nach § 3. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen jeweils zum 30. Juni des Vorjahres herausgegeben wird oder die vom zuständigen Einwohnermeldeamt zum gleichen Tag ermittelte Einwohnerzahl, wenn keine Angaben des Statistischen Landesamtes vorliegen. Übersteigen die Verbindlichkeiten

das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach den gleichen Grundsätzen zu verteilen.

(5) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigte hauptamtliche Personal ist nach den Grundsätzen der Absätze 2 bis 4 von den Mitgliedern, ursprünglich von den Mitgliedsgemeinden entsendete Beamte von diesen, zu übernehmen. Sofern Verbandsmitglieder kein hauptamtliches Personal übernehmen oder der Zweckverband Aufwendungen für die Auflösung von Arbeits- und Beamtenverhältnissen hat, kann er bestimmen, dass dem Verteilerschlüssel entsprechend Sonderumlagen zu entrichten sind.

(6) Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner, die zum Zeitpunkt der Zweckverbandsauflösung Verbandsmitglied waren. Die zu erbringenden notwendigen Leistungen sind anteilig nach den Regelungen der Absätze 2 bis 4 zu erstatten.

(7) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht.

(8) Die gesetzlichen Regelungen zur Haftung und Abwicklung bleiben unberührt.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

(1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Verbandes, das auf der Internetseite des Verbandes unter <https://www.zvww-meissner-hochland.de/> in der Rubrik „Amtsblatt“ erscheint. Das Amtsblatt führt die Bezeichnung: Amtsblatt des Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“.

(2) Bekanntmachungen und Bekanntgaben erfolgen mit vollem Wortlaut, gegebenenfalls unter Angabe der Genehmigung, der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung.

(3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag, an dem die jeweilige elektronische Ausgabe des Amtsblattes des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“, auf der Internetseite des Verbandes unter <https://www.zvww->

[meissner-hochland.de/](https://www.zvww-meissner-hochland.de/) in der Rubrik „Amtsblatt“ öffentlich zugänglich gemacht wird. Mit dem Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe als vollzogen.

(4) Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung oder der ortsüblichen Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis gilt der Ausdruck des Teiles der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meissner Hochland“, in dem die öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe erfolgte.

(5) Es besteht die Möglichkeit, in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes einen Ausdruck des elektronischen Amtsblattes des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meissner Hochland“ zu erhalten.

(6) Sind Pläne oder zeichnerische Unterlagen, insbesondere Karten, Bestandteil der Bekanntmachung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie zur kostenlosen Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meissner Hochland“, OT Raußnitz, Rittergut 7, 01683 Nossen während der Sprechzeiten, mindestens aber 20 Stunden wöchentlich, für die Dauer von mindestens 2 Wochen, öffentlich ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Hierauf muss in der Bekanntmachung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in der Bekanntmachung mit Worten umschrieben werden.

§ 24

Dienstsiegel

Der Zweckverband führt ein rundes Dienstsiegel mit dem Sächsischen Staatswappen und einem umlaufenden Schriftzug (Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“).

§ 25

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“ vom 07. Oktober 2003, die zuletzt durch die 7. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 01. Dezember 2013 geändert worden ist, außer Kraft.

Nossen, den 8. Februar 2023

Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“

Christian Bartusch
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach

ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhafterfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 8. Februar 2023

Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“
Christian Bartusch
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“

Vom 10. März 2023

Das Landratsamt Görlitz hat mit Bescheid vom 8. März 2023 die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ mit Beschluss Nummer 2/23 am 8. Februar 2023 die beschlossene 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ genehmigt.

Rechtsgrundlage dieser Genehmigung bilden § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 2, § 12 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist.

Gemäß § 61 Absatz 1 und § 13 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit werden hiermit die Genehmigung der 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ und die Verbandssatzung bekannt gemacht.

Görlitz, den 10. März 2023

Landratsamt Görlitz
Dr. Stephan Meyer
Landrat

2. Änderungssatzung vom 8. Februar 2023 zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ vom 10. September 2007

Aufgrund der §§ 1, 2 und §§ 44 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes am 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ am 8. Februar 2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung vom 10. September 2007, geändert durch die 1. Änderungssatzung in der Fassung vom 15. September 2014, beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

enthält folgende Neufassung:

(4) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich sowie elektronisch einberufen. Die Einladung muss Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsmitgliedern spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Kalendertage abkürzen.

§ 17 Bekanntmachungen

enthält folgende Neufassung:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ erfolgen in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes unter dem Titel „Amtsblatt des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau““ halbjährlich am letzten Mittwoch der Monate April und Oktober auf der Internetseite des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ unter <https://www.zvaoberemandau.de/aktuelles/>. Soweit eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, erfolgt diese am Sitz des Verbandes.

(4) Im Bedarfsfall ist eine Sonderausgabe abweichend vom halbjährlichen Rhythmus zulässig

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 47 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 1, § 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als vom Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 S. 1, § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrensweise der Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 4, Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Seifhennersdorf, den 8. Februar 2023

Zweckverband Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“
Berndt
Verbandsvorsitzende

**Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes
über die Aufhebung der bergrechtlichen Bewilligung
„Wernsdorf II“ (Stadt Penig)**

Vom 14. März 2023

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert worden ist, wurde die bergrechtliche Bewilligung „Wernsdorf II“, entstanden mit Bewilligungsurkunde vom 3. September 1991 des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Az. II/b-E-028/91, zuletzt verlängert mit Bescheid vom 14. Dezember 2020 des Sächsischen Oberbergamtes,

Az. 31-4144/429/4-2020/36744, auf Antrag der Rechtsinhaberin aufgehoben.

Mit dieser Bekanntmachung erlischt die Bewilligung.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamtes unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 14. März 2023

Sächsisches Oberbergamt
Tobias Dressler
Abteilungsleiter

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

23. März 2023

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 47,08 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 